G E S C H Ä F T S O R D N U N G
DES JUGENDKREISTAGES
DES LANDKREISES FREISING

Inhaltsübersicht

I. Teil
Allgemeines

II. Teil
Sitzungen

III. Teil
Geschäftsgang

IV.Teil
Ausschüsse

V.Teil
Schlussbestimmung

I. Teil
Allgemeines

§ 1
Jugendkreistag

Der Jugendkreistag ist die durch Delegation der Schulen und des Kreisjugendringes berufene Vertretung der Kinder und Jugendlichen Kreisbürger. Er wirkt innerhalb der vom Kreistag übertragenen Aufgaben und in der vom Kreistag beschlossenen Form.

§ 2
Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Jugendkreistags und evtl. Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 3
Allgemeine Pflichten der Jugendkreisräte

(1) Die Jugendkreisrätinnen und -räte sind ehrenamtlich tätig. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

(2) Die Jugendkreisrätinnen und -räte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Jugendkreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind.

II. Teil
Sitzungen

§ 4
Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Jugendkreistag und seine Ausschüsse beschließen nur in Sitzungen.

(2) Die Jugendkreisrätinnen und -räte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und auszuüben.

§ 5
Kostenerstattung

(1) Die Jugendkreisrätinnen und -räte haben Anspruch auf kostenfreie Beförderung zu den Sitzungen des Jugendkreistages und evtl. weiterer Ausschüsse.

§ 6
Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendkreistages sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 7
Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Jugendkreisrätinnen und -räte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil
Geschäftsgang

§ 8
Ladung

(1) Die Einberufung der Jugendkreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat.

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Post, Fax oder E-Mail.

(3) Die Ladung hat den Jugendkreisrätinnen und -räten und den Vertretern der Kreistagsfraktionen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial sollen den Jugendkreisrätinnen und -räten und den Vertretern der Kreistagsfraktionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Ausschüsse setzen die Jugendkreisrätinnen und -räte über ihre Ergebnisse in Kenntnis

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen sind mit Versand der Einladung an die Mitglieder des Jugendkreistages ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Jugendkreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

(2) In jede Tagesordnung ist der Punkt "Anfragen" aufzunehmen.

(3) Die sofortige Beantwortung einer Anfrage kann abgelehnt werden, wenn der Gegenstand durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 10
Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Jugendkreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Jugendkreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens vier Wochen vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die

Angelegenheit dringlich ist und der Jugendkreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 11
Beiziehung von Bediensteten des Landkreises

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Jugendkreistages beiziehen, die gehört werden können.

§ 12
Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Berichterstattung über den Fortlauf von Anträgen und zurückgestellten Anfragen,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistages,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 13
Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Jugendkreistag führt der Landrat. Ist der Landrat verhindert, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Jugendkreisrätinnen und -räte mit Zustimmung des Jugendkreistages von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören.

§ 14
Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 15
Beratung

(1) Eine Jugendkreisrätin/ein Jugendkreisrat, ein Vertreter einer Kreistagsfraktion oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Jugendkreistag nur dann sprechen, wenn ihr/ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der

Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Jede Beratung setzt einen Antrag voraus.

(3) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(8) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Landkreises) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Jugendkreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung stellen.

§ 16
Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Jugendkreistages werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Ebenfalls abgelehnt ist ein Antrag, wenn mehr als die Hälfte der Jugendkreisrätinnen und -räte sich der Stimme enthalten.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 17
Abstimmung

(1) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(2) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(3) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Jugendkreistag bekannt zu geben.

§ 18 Anfragen

(1) Jede Jugendkreisrätin und -rat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 19
Niederschrift

(1) Über jede Jugendkreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Von den Sitzungen des Jugendkreistages erhält jedes Jugendkreistagsmitglied eine Abschrift des Protokolls.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protokolls können nur bis zum Schluss der nächsten Sitzung erhoben werden, die der Aushändigung des Protokolls folgt.

IV. Teil
Ausschüsse

§ 20
Vorberatungsausschuss

(1) Der Vorberatungsausschuss bereitet die Sitzungen des Jugendkreistages vor.

(2) Der Vorberatungsausschuss tritt 3 Wochen vor der Sitzung des Jugendkreistages zusammen.

(3) Der Vorberatungsausschuss wird vom Landrat einberufen.

(4) Dem Vorberatungsausschuss gehören 10 Jugendkreisräte an. Der Landrat kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

§ 21
weitere Ausschüsse

(1) Der Jugendkreistag kann Ausschüsse nach eigenem Ermessen einrichten.

(2) Ausschüsse bestehen i.d.R. aus fünf bis zehn Jugendkreisrätinnen und -räten

(3) Die Ausschüsse können bei Bedarf Fachkräfte, nach Möglichkeit Bedienstete der Landratsamtverwaltung, zu den Sitzungen laden.

V.Teil
Schlussbestimmung

§ 22
In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Kreistages am 01.07.2004 in Kraft. Änderungen der GO bedürfen der Zustimmung des Kreistages